

2.6.10 De Minimis Mengen

2.6.10.1 Gefährliche Güter, die den Codes E1, E2, E4 oder E5 in Spalte F des Unterabschnitts [4.2](#) zugeordnet sind, unterliegen nicht diesen Vorschriften, wenn sie als Fracht befördert werden, vorausgesetzt, dass:

- (a)** die maximale Nettomenge pro Innenverpackung für flüssige und gasförmige Stoffe auf 1 mL und feste Stoffe auf 1 g begrenzt;
- (b)** die Bestimmungen von [2.6.5](#) eingehalten werden. Mit der Ausnahme, dass eine Zwischenverpackung nicht erforderlich ist, wenn die Innenverpackungen mit Polstermaterial sicher in der Außenverpackung verpackt sind, so dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu Bruch gehen, durchstoßen werden können oder ihr Inhalt austreten kann. Und wenn bei flüssigen gefährlichen Gütern die Außenverpackung genügend saugfähiges Material enthält, um den gesamten Inhalt der Innenverpackungen aufzunehmen;
- (c)** die Bestimmungen von [2.6.6](#) eingehalten wurden; und
- (d)** die maximale Nettomenge an gefährlichen Gütern pro Außenverpackung höchstens 100 mL für flüssige und gasförmige Stoffe oder 100 g für feste Stoffe beträgt.